

Richtlinien für die Nutzung des Ostrhauderfehner Gemeindemobils

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostrhauderfehn stellt nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein Fahrzeug, das Gemeindemobil, zur Verfügung.
- (2) Das Fahrzeug kann von gemeinnützigen Einrichtungen mit Sitz in Ostrhauderfehn, aber auch für Senioren-, Jugend- und Sozialarbeit genutzt werden.

Eine Nutzung des Fahrzeuges zu anderen Zwecken behält sich die Gemeinde vor.

- (3) Das Fahrzeug wird gegen eine Nutzungsentschädigung von z.Zt. 0,30 €/km, mindestens aber 10 € zur Verfügung gestellt.

§ 2

Nutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Das Fahrzeug steht grundsätzlich allen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz innerhalb der Gemeinde Ostrhauderfehn zur Verfügung.
- (2) Es sind nur Fahrer mit gültiger Fahrerlaubnis einzusetzen, die nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind und berechtigt, dieses Fahrzeug zu fahren. Für das Überprüfen der Fahrerlaubnis ist der Nutzer selbst verantwortlich. Eine Besetzung des Fahrzeuges mit mehr als neun Personen ist nicht zulässig.

Der Nutzer muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug geführt hat. Das Fahrzeug darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3

Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Das Fahrzeug darf ausschließlich für kulturelle und soziale Verwendungszwecke und nicht für gewerbliche oder private Zwecke eingesetzt werden.
- (2) Grundsätzlich steht das Fahrzeug nur für Fahrten bis zu einer Dauer von 7 Tagen zur Verfügung. Fahrten über einen längeren Zeitraum sind gesondert schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Nutzung des Fahrzeuges ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Fahrzeuges besteht nicht; die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Der jeweilige Nutzer erkennt diese Richtlinien an und hat vor Beginn der Nutzung das Formular über die Benutzung des Ostrhauderfehner Gemeindemobils sowie das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen.

Der Nutzer verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Fahrzeug.

- (6) Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.
- (7) Der Nutzer hat jeden gefahrenen Kilometer in das vorgesehene Fahrtenbuch einzutragen und zu unterschreiben.

- (8) Bei einer Panne hat grundsätzlich der Nutzer die Kosten für eine Soforthilfe durch Pannendienste (z.B. ADAC, AvD) sowie das Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt zu übernehmen.
- (9) Bei Verkehrsunfällen ist grundsätzlich umgehend die Polizei hinzuzuziehen. Das Unfallprotokoll ist der Gemeinde schnellstmöglich auszuhändigen.
- (10) Verwarnungs- und Bußgelder sind vom jeweiligen Betroffenen allein zu tragen. Hinzu muss eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10 € an die Gemeinde entrichtet werden.
- (11) Beschädigungen des Fahrzeuges oder der Beschriftung sind sofort der Gemeinde Ostrhauderfehn (Hausmeister Ralf Ecken, Tel. 04952/805-14, oder per eMail an gemeinde@ostrhauderfehn.de) anzuzeigen.
- (12) Nach der Benutzung ist das Fahrzeug gereinigt (nur Innenreinigung, Benutzung der Waschanlage nicht erlaubt) zu übergeben. Es ist unaufgefordert auf dem zugewiesenen Stellplatz des Rathauses abzustellen. Die Schlüsselrückgabe soll wie vereinbart erfolgen (Sollte das Fahrzeug am Wochenende von verschiedenen Nutzern benötigt werden, ist die Schlüsselübergabe untereinander zu klären.).
- (13) Die Nutzungsentschädigung wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (14) Kosten für Tankfüllungen, die der Nutzer privat gezahlt hat, werden nach ordnungsgemäßer Einreichung (Tankquittung mit Namen, Kontoverbindung und Unterschrift versehen) erstattet.

Ostrhauderfehn, den 20. Februar 2017

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister

